

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR), Westpfalz**
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Wahnwegen**
Landkreis Kusel
Produkt- Nummer: 21088

Kaiserslautern, den 05.06.2009
Fischerstraße 12,
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631-3674-0
Telefax: 0631-3674-255
E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Umstellungsbeschluss

I. Anordnung

1. Umstellung der Beschleunigten Zusammenlegung in eine Vereinfachte Flurbereinigung

Das mit Zusammenlegungsbeschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), Westpfalz vom 02.05.2006 gemäß § 93 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), eingeleitete beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Wahnwegen wird umgestellt und als

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wahnwegen

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. in Verbindung mit § 6 des Flurbereinigungsgesetzes weitergeführt, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landespflege, und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), Westpfalz (Flurbereinigungsbehörde) weitergeführt.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Wahnwegen:

die Flurst.-Nrn.: 1, 1/2, 1/3, 2, 3, 55/4 - 84/1, 84/8 - 91,
95/1 - 118/11, 121, 121/2 - 121/5, 122, 154/2,
160 - 176/5, 196, 199, 200 - 209, 213/5 - 213/8,
223/1 - 225, 238 - 250, 269, 270, 279 - 320/8,
328, 328/2, 329/2 - 403, 409/2, 410/2,
410/30, 410/32, 411 - 426,
429, 431/2, 447, 448, 452,
457 - 566/1, 567/1, 568/1, 572 - 767
771 - 864, 868 - 889, 893 - 909, 927, 929 - 1046,
1054 - 1059, 1061 - 1071/1, 1929/6, 1948/1 - 1959/3 und 2000.

Das Flurbereinigungsgebiet ist identisch mit dem im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren festgestellten Verfahrensgebiet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die durch Beschluss vom 02.05.2006 entstandene Teilnehmergeinschaft „Teilnehmergeinschaft der Zusammenlegung Wahnwegen“ wird umbenannt in

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Wahnwegen“

Ihr Sitz ist in Wahnwegen, Landkreis Kusel.

Der im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren in der Teilnehmersammlung vom 31.05.2007 gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Wahnwegen“ weiter.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten seit der Bekanntgabe des Zusammenlegungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom

19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), Westpfalz
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Umstellungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Umstellungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegt einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Glan-Münchweiler, Homburger Straße 3, 66907 Glan-Münchweiler

dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Wahnwegen.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 02.05.2006 wurde das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Wahnwegen eingeleitet.

Ziel der Zusammenlegung war es, Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen in den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Zusammenlegungsgebietes sowie eine Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung schnellstmöglich zu erreichen.

Im Laufe des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens hat sich gezeigt, dass durch eine reine Zusammenlegung ohne Durchführung von größeren Erschließungsmaßnahmen die angestrebten betriebswirtschaftlichen Verbesserungen nicht erreicht werden können.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 25.11.2008 in Wahnwegen über den aktuellen Verfahrensstand, die geplante Umstellung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens mit Weiterführung als Vereinfachte Flurbereinigung einschließlich der Kostenregelungen informiert und angehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG

- Antrag/Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Wahnwegen,

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
 - Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird gem. §§86ff. FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landespflege, und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Bei der Aufstellung des Entwurfes des Maßnahmenplanes im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren wurde festgestellt, dass ein erhöhter Regelungsbedarf für nachstehende Bereiche besteht:

- Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur durch den Bau gemarkungsübergreifender Wirtschaftswege
- Die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes; größere wasserwirtschaftliche und vermessungstechnische Arbeiten in der Feldlage sind erforderlich
- Integration der Straßenbauplanung durch Bereitstellung von Flächen für die Neugestaltung des Ortseinganges der Landesstraße L 360 von Hüffler nach Wahnwegen
- Neuordnung und Regulierung des alten Ortskernes im Sinne der Dorferneuerung und Dorfentwicklung
- Verbesserung der touristischen Infrastruktur
- Umsetzung der Planung und Erschließung: Bebauungsplan „Windenergie Wahnwegen“

Diese angestrebten Ziele zur Weiterentwicklung und Stärkung der kommunalen und agrarstrukturellen Potentiale der Ortsgemeinde Wahnwegen können nur mit der Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens erreicht werden.

Deshalb wurde die Entscheidung zugunsten dieser Verfahrensart nach dem Flurbereinigungsgesetz getroffen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens ohne Unterbrechung erfolgt, damit die Verfahrensbeteiligten möglichst rasch in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden und die angestrebten Vorteile möglichst bald eintreten. Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzö-

gerung eintreten mit der Folge, dass die angestrebten Verbesserungen erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen eintreten könnten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der kommunalen Entwicklung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz wesentlich zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und damit zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Im Auftrag

Horst Semar